

Markt Großostheim
EAPI. Nr. 5212

Benutzungsordnung für die Sporthallen des Marktes Großostheim

Allgemeine Bestimmungen

Die Welzbachhalle und Schulturnhallen mit Nebenräumen sowie deren Einrichtungen zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer und Besucher Pflicht. Zum Schutz der umliegenden Anwohner sind die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einhergehenden Lärmimmissionen auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Hierzu hat der Nutzer in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er auch darauf hinzuwirken, durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Störungen auf ein Minimum zu reduzieren.

1. Benutzung

Die Benutzung der Sporthallen ist für die Durchführung vorrangig von sportlichen Veranstaltungen/Aktivitäten gestattet. Jeder Aufenthalt außerhalb der festgesetzten Übungsstunden ist nur mit Genehmigung des Marktes Großostheim erlaubt. Unbeschadet dessen hat der Markt Großostheim das Recht, zugewiesene Nutzungszeiten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit zu widerrufen. Ersatzansprüche der Nutzer können hieraus nicht hergeleitet werden. Der Markt behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen und schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in Satz 2 der Vorbemerkung genannten Sorgfaltspflichten den Nutzer von künftigen Terminvergaben auszuschließen.

2. Leitung des Sportbetriebes

2.1 Sportliche Veranstaltungen/Aktivitäten ohne Zuschauer (Übungsbetrieb)

Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sportstätten und deren Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden. Ihm obliegt auch die Beachtung der Benutzungsordnung, das Ausschalten der Beleuchtung, das Abdrehen der Wasserhähne und das Verschließen der Fenster und Türen. Bei Auftreten von Problemen in der Halle muss sich der Übungsleiter mit dem Bereitschaftsdienst der Hausmeister in Verbindung setzen

(Tel.Nr. im Aushang der jeweiligen Halle). Der Übungsleiter hat die Sportanlage, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Mängel oder Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister unaufgefordert anzuzeigen und in das Hallenbuch (sh. Pkt. 5) einzutragen. Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Halle und in den Geräte-/Umkleideräumen überzeugt hat, als Letzter die Halle zu verlassen.

2.2 Sportliche Veranstaltungen/Aktivitäten mit Zuschauer

Ergänzend zu Punkt 2.1. ist dem Hausmeister ein Ordnungsdienst zu benennen, der die Beachtung der Benutzungsordnung sowie sonstige mit der Veranstaltung verbundene Bedingungen und Auflagen überwacht und durchsetzt. Die Ordner müssen für jeden erkennbar sein. Die Anzahl der Ordner ist der Veranstaltung anzupassen und mit dem Hausmeister abzusprechen.

3. Sportkleidung

Die Hallenböden in den Sportstätten dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden. Das Betreten der Hallenböden mit Straßenschuhen ist verboten. Für das Wechseln der Kleidung sind Umkleieräume vorhanden. Für das Abhandenkommen von Wertsachen übernimmt der Markt Großostheim keinerlei Haftung.

4. Parken

Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

5. Hallenbuch

In jeder Halle liegt ein eigenes Hallenbuch aus. Schäden, Mitteilungen, Informationen an die Hausmeister sind dort einzutragen.

6. Telefon

Mit dem halleneigenen Telefon kann im Notfall der Rettungsdienst angerufen werden.

7. Öffnungszeiten

Die Benutzung der Hallen ist für sportliche Aktivitäten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach Maßgabe der durch den Markt Großostheim zugewiesenen Nutzungszeiten gestattet. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dürfen die Turnhallen 30 Minuten vor dem jeweiligen Beginn betreten werden und müssen spätestens 30 Minuten nach Ende wieder verlassen sein. Der Schlüssel für die Zwischeneingangstür der Welzbachhalle sowie andere Hallenschlüssel und

Transponder sind sorgfältig zu verwahren. Ein Verlust ist dem Hausmeister bzw. der Finanzverwaltung im Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Hausmeister verschließt die Halle komplett, wenn der zuständige Übungsleiter zum festgesetzten Beginn der Übungsstunde oder der Veranstaltung nicht anwesend ist. Abweichungen vom festgesetzten Hallenbelegungsplan sind rechtzeitig vorher mit dem Hausmeister bzw. der Finanzverwaltung im Rathaus abzustimmen. Entstehende Kosten durch mangelnde Abstimmung sind durch den verursachenden Verein zu tragen.

8. Allgemeine Betriebsanweisungen

- 8.1. Die Geräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern. Verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen und vorhandene Sicherungseinrichtungen zu schließen/zu betätigen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind vom Übungsleiter außerdem in das jeweilige Hallenbuch einzutragen.
- 8.2 Turnmatten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!).
- 8.3 Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- 8.4 Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterlassen.
- 8.5 In den Turnhallen dürfen Ballspiele nur mit hallengeeigneten Bällen betrieben werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in den Turnhallen bestimmt. Sie dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- 8.6 Die Verwendung von Harz, z.B. bei Handballspielen, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Großostheim und gegen Kostenübernahme der erforderlichen Zusatzreinigungen erteilt werden.
- 8.7 Die Beleuchtung der einzelnen Hallenteile ist kostenbewusst einzusetzen.
- 8.8 Trennvorhänge sind nach dem Gebrauch wieder durch den Übungsleiter hochzufahren.
- 8.9 Tiere aller Art sind im Sportfeld- und Umkleidebereich verboten.
- 8.10 Das Ballspielen außerhalb der Sportflächen, im Spiegel- und Flurbereich der Welzbachhalle sowie auf oder unter der Tribüne, ist zu unterlassen.
- 8.11 Die Halle ist nach Benutzung in einem ordentlichen, aufgeräumten und sauberen Zustand zu verlassen.

9. Rauchverbot

Das Rauchen in den Sportstätten und in den Nebenräumen ist verboten.

10. Essen und Trinken

Die Verwendung von Flaschen, Gläsern, Tellern und dgl. sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zugelassen. Auftretende Verschmutzungen sind vom jeweiligen Benutzer zu beseitigen.

11. Feuerschutz

Feuerschutzeinrichtungen sind an den mit „F“ gekennzeichneten Stellen vorhanden. Außer bei Gefahr sind Fluchttüren (auch im Tribünen- und Spielfeldbereich) stets geschlossen zu halten. Fluchttüren und –wege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Jeder Übungsleiter hat die Verpflichtung, sich vor der Übernahme seiner Tätigkeit mit den Gegebenheiten vertraut zu machen.

12. Haftung

Dem Benutzer obliegt die Haftpflicht aus der Durchführung des Sportbetriebs. Der Markt Großostheim wird von eventuellen Schadensersatzansprüchen freigestellt. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen der Turnhallenbenutzer und der Zuschauer sowie für Unfälle jeder Art übernimmt der Markt Großostheim keine Haftung.

13. Ausübung des Hausrechtes

Als Vertreter des Marktes Großostheim überwacht der Hausmeister den Sport- und Veranstaltungsbetrieb in den Sportstätten hinsichtlich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie den gegebenenfalls gesondert ergangenen Bedingungen und Auflagen. Er übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er kann insbesondere Personen oder Gruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt im Gebäude untersagen bzw. für entstandene Schäden haftbar machen oder notwendige Aufwendungen für Reinigungsleistungen in Rechnung stellen.

14. Ausnahmegenehmigung

Der Markt Großostheim kann von der Benutzungsordnung im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Eine Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vorher bei der Finanzverwaltung im Rathaus einzuholen. Der Markt behält sich die Entscheidung über die Benutzung

der Hallen für andere als sportliche Veranstaltungen vor. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Mögliche Verpflichtungen des Nutzers, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Gestattungen und Auflagen einzuholen bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

15. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Der Veranstalter wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

16. Benutzungsentgelt

16.1 Benutzungsentgelte werden entsprechend den Regelungen der Entgeltordnung erhoben.

16.2 Für die in der Entgeltordnung nicht enthaltenen Veranstaltungen setzt der Markt Großostheim im Einzelfall die Entgelte nach Art und Größe der Veranstaltung fest.

16.3 Gemeindliche Leistungen, die über die Bereitstellung der Sporthallen und deren Einrichtungsgegenstände hinausgehen, werden zu den anfallenden Kosten berechnet.

16.4 Zu den Entgeltsätzen laut Entgeltordnung kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

16.5 Von jedem Veranstalter kann im Voraus eine Kautions mindestens in Höhe des jeweiligen Benutzungsentgeltes verlangt werden.

16.6 Wird ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen, erhebt der Markt Großostheim bei nicht fristgerechter vorheriger Absage das festgesetzte Benutzungsentgelt.

17. Inkrafttreten

17.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 10.12.2018 in Kraft.

17.2 Gleichzeitig tritt Teil I der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bachgauhalle und sonstigen Hallen des Marktes Großostheim vom 14.02.1995 außer Kraft.

Großostheim, den 10.12.2018

Markt Großostheim

gez. Jakob
1. Bürgermeister